



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2024

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 wie folgt veröffentlicht:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023
(Genehmigung)
2. Rechenschaftsbericht 2023
(Genehmigung)
3. Einbürgerungsbegehren
 - 3.1 Martin Kalks, geboren 1978, mit Kindern Lorena Kinnigkeit, geboren 2010, und Kyra Kinnigkeit, geboren 2014, alle deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Nesselbach, Niederwilerstrasse 16
(Zusicherung)
 - 3.2 Stephen Batt, geboren 1969, mit Kindern Samuel, geboren 2006, Joseph, geboren 2008, und Olivia, geboren 2008, alle britische Staatsangehörige, wohnhaft in Niederwil, Karrenwaldstrasse 12a
(Zusicherung)
4. Rechnungsabschluss 2023
(Genehmigung)
5. Kreditabrechnung Neubau Asylunterkunft
(Genehmigung)
6. Verpflichtungskredit von 1'068'750 Franken für den Kauf des Grundstücks 274 «Peterhanswiese», Riedmattweg, Niederwil. Kaufvertrag vom 25. März 2024
(Genehmigung)

7. Projekt Gemeindehaus

7.1 Pflichtenheft mit Raumprogramm für Studienauftrag nach Präqualifikation

(Genehmigung)

7.2 Verpflichtungskredit von 145'000 Franken (inkl. MwSt.) für die Durchführung des Studienauftrags nach Präqualifikation

(Genehmigung)

8. Verpflichtungskredit von 30'000 Franken für die Sanierung des Vereinslokals («Casino») Nesselbach

(Genehmigung)

9. Baurechtsvertrag für ein Pumpwerk zur Grundwasserfassung auf Parzelle 273

(Genehmigung)

Sämtliche Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten in einem Referendumsbegehren verlangt. Davon ausgenommen sind:

- Einbürgerungsbegehren (§ 24 Abs. 4 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht)

Unterlagen für ein Referendumsbegehren können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vor Beginn der Unterschriftensammlung kann die Unterschriftenliste der Gemeindekanzlei zur formellen Vorprüfung eingereicht werden. Referendumsfrist: 2. Juli 2024 - 31. Juli 2024.

Gestaltungsplan «Hubelstrasse» - Öffentliche Auflage

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 Baugesetz (BauG) vom 2. Juli 2024 bis 31. Juli 2024 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederwil öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen sind zudem auf der Website der Gemeinde Niederwil www.niederwil.ch aufgeschaltet.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die allfällige Berechtigung von Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltschutzorganisationen, Einwendungen zu erheben, richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat Niederwil einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).